

im Recht ist Haller damit, daß noch keine Legaten Leos IX. sondern erst Gregors VII. gemeint sein können, da es ein solches Legatenwirken vor Gregor in Deutschland noch nicht gab. Bündig zu widerlegen ist jedoch seine weitere Meinung, daß es die Legaten von 1076 gewesen wären und wir somit eine Quelle für den Fürstentag von Tribur vor uns hätten.

Haller stützt seine Beweisführung auf den Anhang von 16 Nummern, den die Sammlung in der fraglichen Handschriftengruppe aufweist.¹⁾ Denn dieser Anhang handelt von der Exkommunikation und am Schluß von der Königsabsetzung, also von Dingen, um die es 1076 ging. Aber die gleichen Gegenstände blieben auch in den folgenden Jahren noch ebenso aktuell.²⁾ Vor allem hat Haller übersehen, daß das Schlußstück über die Königsabsetzung erst auf einem Briefe Gregors VII. vom Jahre 1081 beruht.³⁾

¹⁾ Schulte a. a. O.; Haller 281 f. Nichts sagend ist Hallers weiteres Argument, daß der schwäbische Annalist die Sammlung für seine Darstellung der Ereignisse von 1076 benutzt hat; ist doch das Gleiche auch in Bernolds Apologeticus geschehen, der sich auf einen Brief des Papstes von 1075 bezieht. Der Annalist bringt die Dekretalen im Zusammenhang mit dem Meinungsstreit von 1076, nicht aber speziell mit der Tätigkeit der Legaten, wie ich schon in DA. I, 378 Anm. 2 feststellte. Hallers wortreiche Polemik 278 f. vermag diesen Tatbestand nicht aufzuheben.

²⁾ Das gilt auch von dem Kanon über die einjährige Frist bei der Exkommunikation, der z. B. auch in Bernhards Liber canonum von 1085 zitiert wird, MG. Libelli I, 491.

³⁾ Gregor VII. schreibt 1081 an Hermann von Meß (Reg. VIII 21 ed. Caspar 550): *Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolice sedis decreta violare praesumpserint, scribens ad quendam Senatorem abbatem his verbis: Si quis vero regum*

contra eam venire temptaverit . . . a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat usw. Dies wird im Anhang unserer Kanonesammlung und ebenso in verschiedenen Streitschriften der Zeit zusammengezogen zu einem angeblichen Dekret Gregors I.: *Ex decreto .i. Gregorii papae primi. Decernimus reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi carere, si praesumant apostolicae sedis iussa contemnere.* Im Einklang mit unserer Kanonesammlung bringt auch der schwäbische Annalist diesen Text, MG. SS. 5, 283. Caspar 551 Anm. 1 zitiert den schwäbischen Annalisten fälschlich in der Form, als ob es sich um eine Synodalesung der römischen Fastensynode von 1075 (al. 1076) handelte. Richtig erkannt ist der Zusammenhang bei M. Sdralef, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (1890) 127 f., nur daß die